

7. Satzung

zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003, der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 26. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am ... 2018 folgende 7. Änderungssatzung zum Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Die Abschnitte A bis F erhalten folgende Neufassung:

A Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

1.	Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.773,00 €
2.	Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.379,00 €
3.	Urnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	
3.1	in Mauernische	2.166,00 €
3.2	in Grabbeet	1.634,00 €
4.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes 1/30 bzw. 1/25 der Gebühren zu 1. bis 3. pro Jahre des Wiedererwerbs	

B Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

1.	Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.264,00 €
2.	Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.104,00 €
3.	Rasengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.296,00 €
4.	Rasengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.117,00 €
5.	Urnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.421,00 €
6.	Rasurnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.448,00 €

C Erwerb eines Nutzungsrechtes an Sondergrabstätten

1.	Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder (Nutzungsrecht 10 Jahre)	358,00 €
2.	Baumbestattung (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.510,00 €
3.	Aschestreufeld (Nutzungsrecht 30 Jahre)	834,00 €

D Grabbereitung (anlässlich einer Bestattung)

1.	Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	942,00 €
2.	Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	444,00 €
3.	Wahlurnengrabstätte in Mauernische	211,00 €

4.	Wahlurnengrabstätte in Grabbeet	260,00 €
5.	Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	942,00 €
6.	Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	444,00 €
7.	Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	942,00 €
8.	Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	444,00 €
9.	Reihenurnengrabstätte	260,00 €
10.	Reihenrasenurnengrabstätte	260,00 €
11.	Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder	167,00 €
12.	Baumbestattung	260,00 €
13.	Aschestreifeld	195,00 €
14.	Grabausschmückung (Dekoration)	35,00 €
15.	Zuschlag für Grabbereitung (Schließen des Grabes) außerhalb der Dienstzeit, fällt zusätzlich zur Grabherstellungsgebühr an, für ein	
15.1	- Sarggrab	76,00 €
15.2	- Urnenbeet	41,00 €
15.3.	- Urnenmauer	34,00 €

E Ausgrabungen und Umbettungen

1.	Ausgrabungen aus	
1.1	einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.813,00 €
1.2	einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	879,00 €
1.3	einer Wahlurnengrabstätte in Mauernische	114,00 €
1.4	einer Wahlurnengrabstätte in Grabbeet	183,00 €
1.5	einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.703,00 €
1.6	einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	769,00 €
1.7	einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.594,00 €
1.8	einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	769,00 €
1.9	einer Reihenurnengrabstätte	183,00 €
1.10	einer Reihenrasenurnengrabstätte	229,00 €
1.11	einer Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder	220,00 €
1.12	bei Ausgrabungen aus einem Tiefgrab erhöht sich die Gebühr unter 1.1 und 1.2 um jeweils	330,00 €
2.	Umbettungen	
Die Kosten einer Umbettung setzen sich aus dem jeweiligen Tarif der Ausgrabung und der Grabbereitung des entsprechenden Grabtyps zusammen. Eine Umbettung in ein anderes Tiefgrab ist lt. § 13 Ziffer 5 der Friedhofssatzung nicht mehr zulässig.		

F Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

1.	Leichenhalle je angefangener Tag	23,00 €
2.	Trauerhalle je Trauerfeier	47,00 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.